



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Wärmepakt 2040: Investitionen der Kommunen bei der Wärmewende wirkungsvoll unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Kommunen den Zugang zu Kommunalkrediten für Investitionen in die Wärmeinfrastruktur zu erleichtern.

Insbesondere sollen künftig Kreditaufnahmen für leitungsgebundene Maßnahmen, insbesondere Wärmenetze und die dazugehörigen Anlagen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040, von der Berechnung für die dauerhafte Leistungsfähigkeit ausgenommen werden.

Begründung:

Zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu. Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Gemeinsam mit dem Verkehrssektor stellt der Wärmesektor den größten zu bewegenden Hebel innerhalb der Energiewende dar. Die vorgelegten Maßnahmen der bayerischen Wärmestrategie reichen bei Weitem nicht aus, um in 15 Jahren Klimaneutralität in diesem Sektor zu erreichen. Der aktuelle Handlungsspielraum der Kommunen bei der Finanzierung von Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz ist sehr begrenzt und muss erweitert werden.

In einer Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010 wird in Aussicht gestellt, dass „rentierlichen“ Investitionen nicht auf die dauerhafte Leistungsfähigkeit angerechnet werden können. Im Detail heißt es in der Bekanntmachung: „Bei Investitionen, die durch zukünftige Einsparungen/Einnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit langfristig verbessern, aber zunächst allgemeine Haushaltsmittel beanspruchen, ist dagegen im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Einklang steht und gemäß Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO genehmigt werden kann. Das erscheint vor allem deshalb sachgerecht und notwendig, weil die Wirtschaftlichkeit/Rentierlichkeit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen vergleichbarer Weise sichergestellt, sondern nur durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Businesspläne belegt ist. Diese können sich aber als unzutreffend erweisen mit der Folge, dass die Kommunen ggf. z. T. erhebliche (Einnahme-)Ausfälle auffangen oder zumindest überbrücken müssen.“

Die Investitionen im Wärmebereich übersteigen selbst bei kleinen Kommunen schnell die Millionengrenze. Ohne eine grundsätzlich positivere Prüfung der dauerhaften Leistungsfähigkeit mit der Nicht-Anrechnung rentierlichen Schulden, sind die notwendigen

Investitionen in den kommunalen Klimaschutz und speziell die Wärmewende nicht sicherzustellen. Die Staatsregierung soll deshalb den notwendigen Handlungsspielraum den Kommunen gewähren.¹

¹ Quelle: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2023_I_2179-15